

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 09.11.2020.....	2
2. Hebesatzsatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2021	2
3. Bekanntmachungsanordnung über die Hebesatzsatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2021	3
4. Bekanntmachung über die Versendung von Steuerbescheiden.....	3
5. Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Ketzin/Havel.....	3
6. Bekanntmachungsanordnung über den Bebauungsplan 01/15 „Wohnbebauung Bergstraße“	4
7. Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ketzin und Ortsteile für den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 02/20 „Erweiterung Firma Liepe“	5
8. Bekanntmachung der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 02/20 „Erweiterung Firma Liepe“	6
9. Bekanntmachungsanordnung über den Bebauungsplan 04/08 „Villa Havelblick“ - Ersatzbekanntmachung.	7
10. Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am Verfahren zur Aufstellung des B-Plans 05/16 „Brückenkopf Nord, Teilbereich A“	8
11. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Brandenburgischen Vergabegesetz	9
12. Öffentliche Ausschreibung der Stadt Ketzin/Havel - Neubesetzung des Amtes der Schiedsperson für die Schiedsstelle der Stadt Ketzin/Havel.....	11

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

13. Bekanntmachung der Stadt Ketzin/Havel zur Schulanmeldung	12
14. Informationen für Hundehalter.....	12
15. Impressum	12

Folgende Beschlüsse wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 09.11.2020

Beschluss zur Hebesatzsetzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2021

Beschluss-Nr.: 128-10/2020

Beschluss zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Ketzin/Havel

Beschluss-Nr.: 129-10/2020

Beschluss zum Verkauf der Sauna des Strandbads Ketzin/Havel

Beschluss-Nr.: 130-10/2020

Beschluss zur Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans 01/93 „Wohnpark Falkenrehde“, 1. Änderung, für die Flurstücke 795 und 818 der Flur 2, Gemarkung Falkenrehde

Beschluss-Nr.: 131-10/2020

Beschluss zur Vergabe zweier Straßennamen für die Nebenstraßen der WA 1 – 4 im Geltungsbereich des Bebauungsplans 02/15 „Baumschulwiese“

Beschluss-Nr.: 132-10/2020

Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zur Aufstellung des Bebauungsplans 01/15 „Wohnbebauung Bergstraße“

Beschluss-Nr.: 133-10/2020

Beschluss zum Städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan 01/15 „Bergstraße“

Beschluss-Nr.: 134-10/2020

Beschluss zum Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 01/15 „Wohnbebauung Bergstraße“

Beschluss-Nr.: 135-10/2020

Beschluss zum Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrages zur Sanierung des Wohnhauses auf dem Flurstück 88 der Flur 3, Gemarkung Ketzin

Beschluss-Nr.: 136-10/2020

Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 02/20 „Firma Liepe“

Beschluss-Nr.: 139-10/2020

Beschluss zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 02/20 „Erweiterung Firma Liepe“

Beschluss-Nr.: 137-10/2020

Beschluss zu den Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes 04/93 „Gewerbegebiet Falkenreher Chaussee“

Beschluss-Nr.: 138-10/2020

Beschluss zur Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes „Gewerbegebiet Zachow“ für den Bau des straßenbegleitenden Radwegs zwischen Tremmen und Zachow

Beschluss-Nr.: 140-10/2020

Beschluss zur Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes „Golfpark Tremmen“ für den Bau des straßenbegleitenden Radwegs zwischen Tremmen und Zachow

Beschluss-Nr.: 141-10/2020

Beschluss zur Niederschlagung einer Gewerbesteuerforderung

Beschluss-Nr.: 143-10/2020

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Hebesatzsetzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S.965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 21.03.1991 (BGBl. I S. 814) in Verbindung mit § 3 und der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I. S.286), alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.11.2020 folgende Hebesatzsetzung erlassen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 320 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v. H. |

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Ketzin/Havel, den 09.11.2020

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung über die Hebesatzsatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2021

Die Hebesatzsatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie wurde aufgrund der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09.11.2020 beschlossen.

Die Hebesatzsatzung 2021 wurde gem. § 67 Abs. 4 BbgKVerf der Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10.11.2020 zugesandt. Sie ist nicht genehmigungspflichtig.

Ketzin/Havel, den 10.11.2020

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Versendung von Steuerbescheiden

Aufgrund der Hebesatzsatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2021 sowie der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow (Hundesteuersatzung) informiert das Sachgebiet Steuern über die Versendung neuer Steuerbescheide über Grundbesitzabgaben (Grundsteuer A und B) sowie über Hundesteuer. Ferner werden auch die Gewerbesteuervorauszahlungsbescheide im Januar 2021 zugestellt.

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Ketzin/Havel

Soweit in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung eine weibliche oder männliche Formulierung gewählt ist, gilt diese stets auch für das andere Geschlecht.

§ 1 Träger

Die Stadt Ketzin/Havel unterhält als Trägerin die Stadtbibliothek Ketzin/Havel als eine öffentliche Einrichtung.

§ 2 Aufgabe

Die Stadtbibliothek der Stadt Ketzin/Havel hat die Aufgabe, die Bürger der Stadt durch geeignete Medien, vornehmlich Druckschriften, Bild- und Tonträger, zu informieren. Die Dienstleistungen dieser Einrichtung bestehen in der Sammlung, Erschließung, Bereitstellung und Vermittlung dieser Medien einschließlich eines Beratungs- und Informationsdienstes. Sie steht den Bürgern zur Information, der allgemeinen, kulturellen Bildung und Freizeitgestaltung zur Verfügung.

§ 3 Benutzung

Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die Stadtbibliothek zu nutzen. Für den Umfang der Benutzung der Stadtbibliothek kann die Leitung besondere Bestimmungen treffen.

Für die Benutzung der Stadtbibliothek Ketzin/Havel werden Entgelte gemäß dieser Entgeltordnung erworben.

§ 4 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises, eines Reisepasses, gegebenenfalls einer Meldebescheinigung. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bedarf die Anmeldung der Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters. Sie erfolgt durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular.

Der Benutzer ist verpflichtet, Änderungen seiner Daten, die für die Nutzung der Stadtbibliothek von Bedeutung sind, unverzüglich der Bibliothek mitzuteilen.

§ 5 Ausleihe und Leihfrist

Die Benutzung der Medien kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Medien werden entsprechend der Altersfreigabe des Gesetzgebers (FSK) entliehen. Die Medien werden bis zu 4 Wochen ausgeliehen (Leihfrist).

Bei Überschreitung der Leihfrist sind Versäumnisentgelte gemäß Entgeltregelung zu zahlen. Der Benutzer überzeugt sich bei der Aushändigung der Medien von deren einwandfreiem Zustand. Festgestellte Mängel sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien verpflichtet die Bibliothek den Benutzer zur Ersatzbeschaffung.

Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht erlaubt.

§ 6 Entgelte

Für das Ausleihen der Medien und für die Überschreitung der Leihfrist wird ein Entgelt erhoben. Die Entgelte werden jährlich entsprechend der jeweils geltenden Entgeltordnung erhoben. Bei Neuanmeldung wird der jährliche Beitrag ab 01.01.2021 per Lastschriftverfahren eingezogen.

Für die Benutzung der Bibliothek werden folgende jährliche Entgelte erhoben:

<u>Neuanmeldung als Benutzer incl. Entgelt für das 1. Jahr (Neuanmeldung)</u>	
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	7,50 €
Erwachsene (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)	15,00 €
<u>Jährliches Entgelt ab dem 2. Jahr Mitgliedschaft</u>	
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	5,00 €
Erwachsene	10,00 €
<u>Ungenehmigte Überschreitung der Ausleihfrist</u>	
Pro angefangene Woche und Medium	1,00 €
Höchstbetrag: Wiederbeschaffungswert des Mediums	
Mahnschreiben	1,00 €
<u>Schadensersatz für beschädigtes oder verloren gegangenes Medium</u>	
Beschaffung gleichwertiges Ersatzexemplar auf eigene Kosten oder	
Kostenerstattung an die Stadt für Wiederbeschaffung	
Zzgl. Bearbeitungsentgelt von	5,00 €

§ 7 Verhalten

In den Räumen der Stadtbibliothek Ketzin/Havel hat sich der Benutzer so zu verhalten, dass er keinen anderen stört. Das Essen und Trinken in der Bibliothek ist untersagt. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Sachen und Gegenständen in Räumen der Bibliothek.

§ 8 Fälligkeit

Das Entgelt des jeweiligen Nutzers wird zum 15.10. des laufenden Jahres fällig. Bei erteiltem SEPA- Lastschriftmandat wird der Entgeltbetrag eingezogen.

§ 9 Kündigungsfrist

Die Mitgliedschaft kann mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Jahresende (31.12. des Jahres) gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich einzureichen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt ab dem 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten anderslautende Regelungen außer Kraft.

Ketzin/Havel, den 09.11.2020

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung über den Bebauungsplan 01/15 „Wohnbebauung Bergstraße“

Der Bebauungsplan 01/15 „Wohnbebauung Bergstraße“, Geltungsbereich: Flur 10, Flurstück 20 der Gemarkung Zachow, mit einer Fläche von ca. 2.855 m², wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ketzin/Havel am 09.11.2020 beschlossen.

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ketzin/Havel in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans 01/15 „Wohnbebauung Bergstraße“ nach § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel an.

Auf die Vorschriften des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) über die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Satzung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

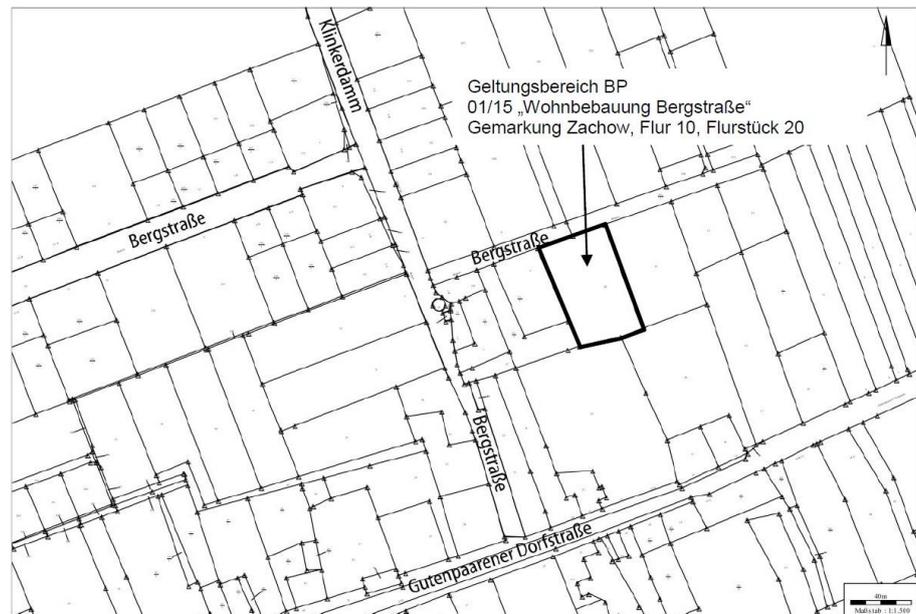
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von etwaigen Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage ab im Verwaltungsgebäude Rathausstr. 29, Zimmer OG 12, 14669 Ketzin/Havel, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ketzin/Havel, den 10.11.2020

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ketzin und Ortsteile für den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 02/20 „Erweiterung Firma Liepe“

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird bekannt gemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 09.11.2020 die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ketzin und Ortsteile für den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 02/20 „Erweiterung Firma Liepe“ (Flur 1, Flurstücke 486, 490/9 tlw. und 491 tlw. der Gemarkung Ketzin) mit einer Fläche von ca. 1,7 ha, beschlossen hat.

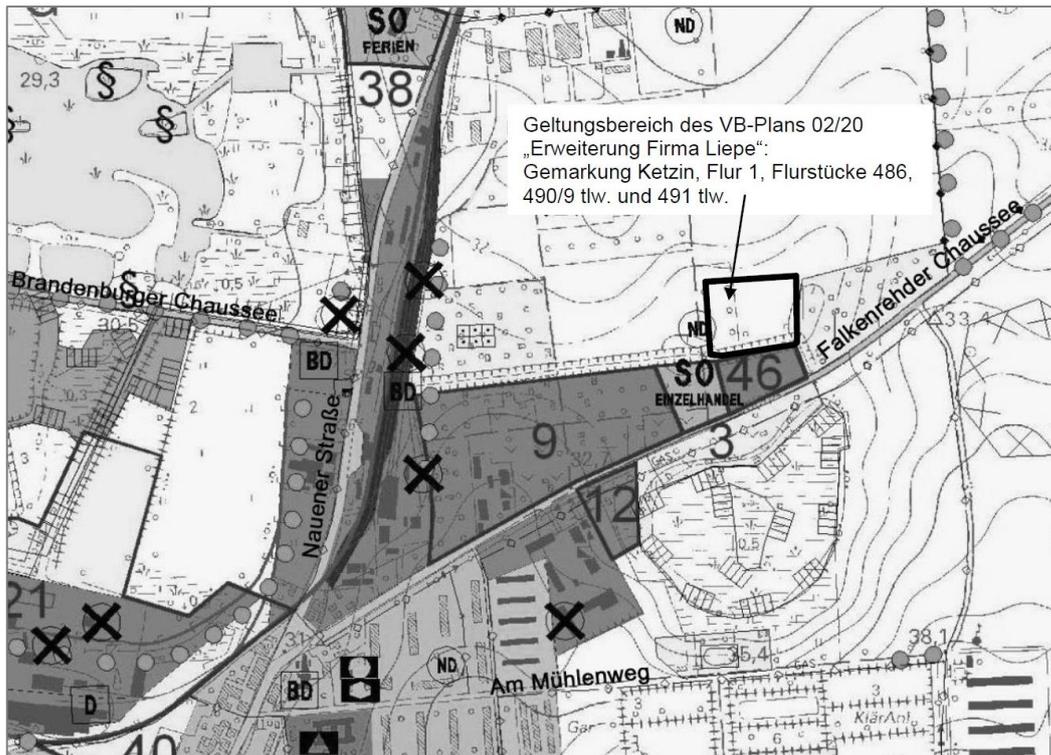
Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans und parallele partielle Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt mit dem Ziel des planungsrechtlichen Anschlusses der Fläche an das vorhandene Gewerbegebiet. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Ketzin und Ortsteile weist das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft aus. Die Ausweisung soll zukünftig als Gewerbegebiet erfolgen.

Das Änderungsverfahren wird im Normalverfahren mit erforderlicher Umweltprüfung durchgeführt.

Ketzin/Havel, den 10.11.2020

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Bekanntmachung der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 02/20 „Erweiterung Firma Liepe“

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird bekannt gemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 09.11.2020 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 02/20 „Erweiterung Firma Liepe“, Geltungsbereich: Flur 1, Flurstücke 486, 490/9 tw. und 491 tw. der Gemarkung Ketzin mit einer Fläche von ca. 1,7 ha, beschlossen hat.

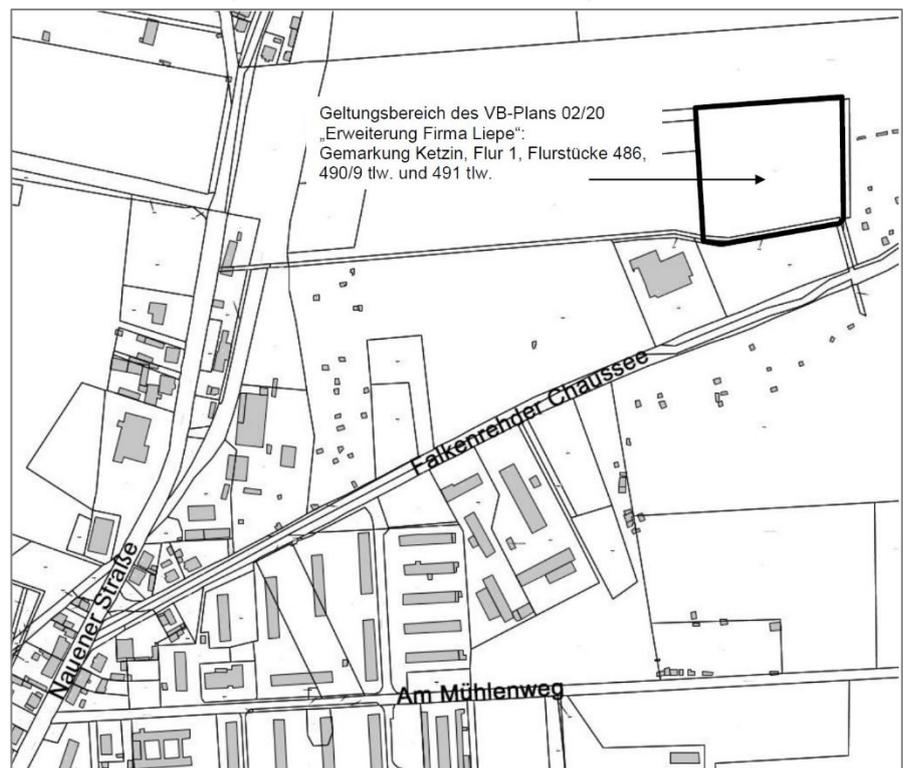
Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans und parallele partielle Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt mit dem Ziel des planungsrechtlichen Anschlusses der Fläche an das vorhandene Gewerbegebiet. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Ketzin und Ortsteile weist das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft aus, das entsprechende Änderungsverfahren wird parallel durchgeführt.

Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren mit erforderlicher Umweltprüfung aufgestellt.

Ketzin/Havel, den 10.11.2020

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung über den Bebauungsplan 04/08 „Villa Havelblick“ – Ersatzbekanntmachung

Der Bebauungsplan 04/08 „Villa Havelblick“ Geltungsbereich: Flurstücke 174, 175/2, 178 tlw., 179/1 tlw. (neu: 1150 tlw.), 179/2 (neu: 1160, 1161 und 1162), 180, 181, 184 (neu: 1163, 1164 und 1165), 188/1, 202 (neu: 1041 und 1042), 203 (neu: 1043 und 1044), 204 (neu: 1045 und 1046), 226/7 tlw., 1012 und 1013 in der Flur 1, Gemarkung Ketzin, mit einer Gesamtfläche von ca. 140.000 m², wird hiermit rückwirkend zum 15.11.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ketzin/Havel am 28.10.2013 beschlossen.

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ketzin/Havel in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes 04/08 „Villa Havelblick“ nach § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel an.

Auf die Vorschriften des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) über die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Satzung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

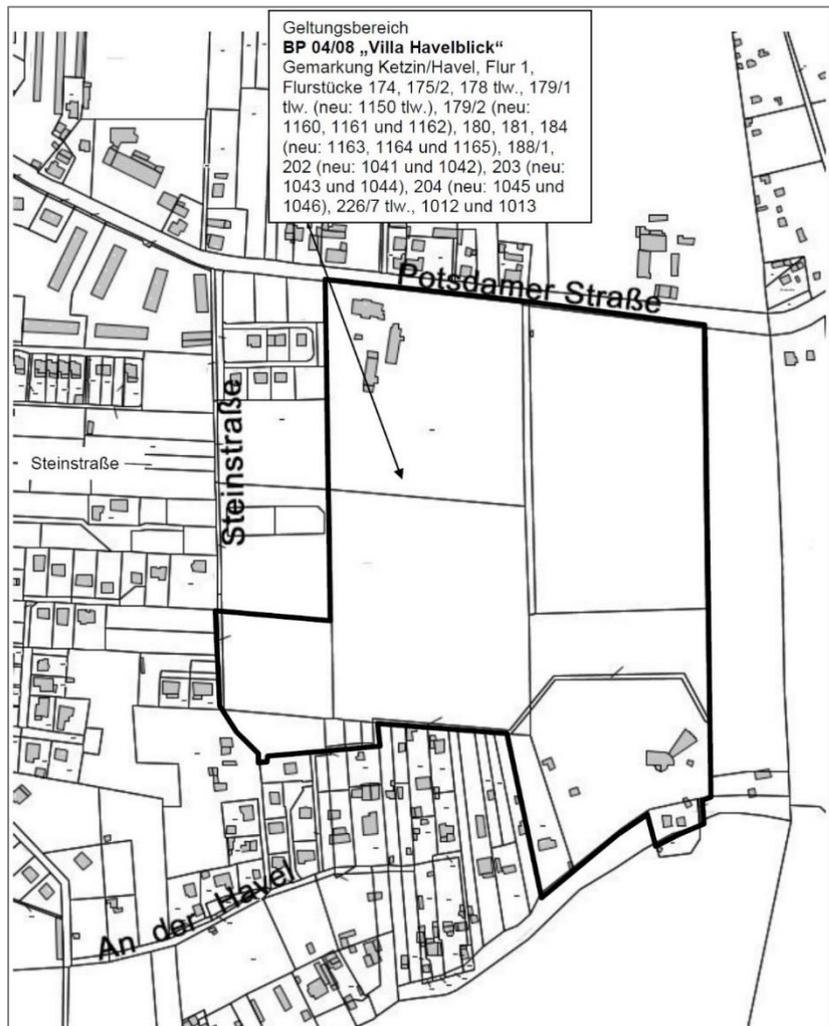
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von etwaigen Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung rückwirkend zum 15.11.2013 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage ab im Verwaltungsgebäude Rathausstr. 29, Zimmer OG 12, 14669 Ketzin/Havel, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ketzin/Havel, den 21.10.2020

gez. Bernd Lück

Bürgermeister



Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am Verfahren zur Aufstellung des B-Plans 05/16 „Brückenkopf Nord, Teilbereich A“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 14.06.2016 die Aufstellung des Textbebauungsplanes 05/16 „Brückenkopf-Nord“ mit einer Fläche von ca. 64,32 ha beschlossen. Der Geltungsbereich, der wegen seiner Größe in Teilflächen gegliedert wurde, umfasst folgende Flurstücke:

Teilfläche I:

Gemarkung Zachow, Flur 4, Flurstücke 36/3, 36/4, 36/5, 36/6, 36/7, 36/9, 36/11, 36/12, 36/14, 36/16, 36/17, 43/1, 43/2, 43/3, 43/4, 44/8, 44/9, 44/10, 44/11, 44/12, 44/13, 44/14, 44/17, 44/18, 44/19, 44/23, 44/24, 44/25, 44/26, 44/42, 44/44, 44/32, 44/46, 44/33, 44/34, 44/35, 44/37, 44/38, 44/20, 44/21, 44/22, 44/68, 44/70, 44/72, 44/60, 46/1, 46/4, 46/12, 47/13, 47/14, 44/61, 44/74, 47/15, 44/62, 47/3, 44/75, 47/10, 47/16, 47/4, 44/64, 47/17, 47/18, 47/19, 46/3, 47/6, 44/67, 47/7, 46/5, 46/6, 44/69, 46/10, 46/8, 46/13, 46/9, 46/14, 44/56, 48/6, 48/14, 48/15, 48/29, 44/58, 46/15, 48/30, 47/12, 48/4, 48/5, 48/17, 48/31, 48/18, 48/20, 48/33, 48/21, 48/34, 48/22, 48/23, 48/24, 64/7, 49/28, 48/25, 48/26, 49/12, 48/27, 49/5, 49/6, 49/9, 49/7, 48/8, 48/9, 48/10, 48/11, 48/12, 36/10, 36/13, 36/8, 44/45, 36/15, 44/30, 48/3, 48/13, 48/7, 49/4, 49/8, 49/14, 49/15, 49/16, 49/17, 49/21, 49/23, 64/4, 49/26, 49/27, 44/39, 44/36, 44/59, 44/65, 44/63, 44/66, 47/9, 46/7, 47/11, 44/54, 49/18, 47/5, 47/8, 46/11, 48/32, 49/19, 49/25, 64/5, 49/29, 49/11, 87, 44/43, 44/40, 44/73 und 44/29;

Teilfläche II:

Gemarkung Ketzin, Flur 4, Flurstücke 69/1, 69/2, 69/4, 69/5, 294, 434, 435, 431, 436, 444, 432, 437, 433, 446, 438, 439, 440, 441, 442, 447, 450, 452, 453, 496, 497, 499, 500, 502, 503, 504, 505, 493, 506, 507, 495, 508, 509, 510, 513, 557, 558, 293, 295, 297, 287, 289, 290, 298, 291, 296, 445, 448, 451, 498, 501, 492, 494, 65/1, 65/3, 65/4, 65/7, 65/8, 65/10, 65/11, 65/12, 878, 889, 890, 723, 724, 725, 750, 739, 746, 751, 760, 740, 747, 754, 761, 741, 748, 755, 762, 756, 732, 743, 734, 757, 735, 744, 736, 745, 768, 759, 781, 782, 770, 783, 771, 784, 772, 785, 773, 775, 777, 778, 780, 763, 764, 765, 766, 767, 695, 697, 698, 699, 705, 706, 719, 707, 714, 715, 708, 729, 716, 709, 731, 700, 710, 701, 711, 702, 703, 712, 737, 726, 749, 713, 727, 738, 753, 742, 758, 730, 717, 733, 769, 718, 704, 774, 776, 779, 728, 65/2, 65/6, 65/9;

Teilfläche III:

Gemarkung Ketzin, Flur 4, Flurstücke 91/4, 89/12, 91/5, 89/13, 89/14, 91/7, 91/8, 91/9, 93/6, 91/10, 91/11, 91/12, 91/13, 91/14, 91/15, 91/17, 91/18, 91/19, 91/20, 91/22, 226, 227, 389, 390, 391, 91/3, 91/6, 91/21, 80, 81, 90, 880, 881, 77, 941, 89/5, 89/7, 89/8, 89/28, 89/9, 89/10, 89/11, 93/2, 93/3, 93/4, 89/1, 89/2, 89/3, 93/1, 849, 220, 221, 223, 224, 225, 660, 667, 596, 228, 897, 219, 222, 89/6, 923, 924, 925, 926, 927, 930, 931, 932, 933, 936, 937, 88/1, 865, 866, 397, 528, 516, 517, 520, 533, 521, 535, 523, 525, 526, 518, 531, 519, 404, 392, 403, 398, 522, 524, 527, 532, 938, 87/3, 799, 800, 537, 538, 539, 540, 544, 514, 545, 86, 87/1, 87/2, 571, 691, 916, 918, 940, 939, 89/18, 89/24, 89/15, 89/17, 869, 870, 894, 895, 408, 396, 787, 788, 789, 790, 791, 793, 821, 822, 823, 560, 589, 591, 607, 592, 608, 609, 611, 613, 615, 617, 629, 619, 605, 587, 626, 627, 628, 621, 622, 623, 624, 662, 664, 665, 399, 393, 394, 606, 612, 616, 618, 409, 588, 625, 89/16, 407, 395, 573 und 89/26.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Die genannten Teilflächen wurden nochmals in Teilbereiche untergliedert. Der Teilbereich A des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke Flurstücke 77 tlw., 79 tlw., 81 tlw., 82 tlw., 90 tlw., 880 tlw., 967 tlw., 968, 969 tlw., 973 tlw. und 974 tlw. der Flur 4, Gemarkung Ketzin, mit einer Größe von ca. 1,1 ha.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Bauleitplanes mit Begründung erfolgt im Verwaltungsgebäude II der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstr. 29, im Raum EG 01, in der Zeit vom 11.01. bis zum 11.02.2021. Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist zur Sicherung des Infektionsschutzes nur nach vorheriger Terminvereinbarung während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr sowie
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

möglich. Der Termin zur Einsichtnahme kann telefonisch (033233/720 -232 oder -112) oder per E-Mail (philipp.setzermann@ketzin.de) vereinbart werden.

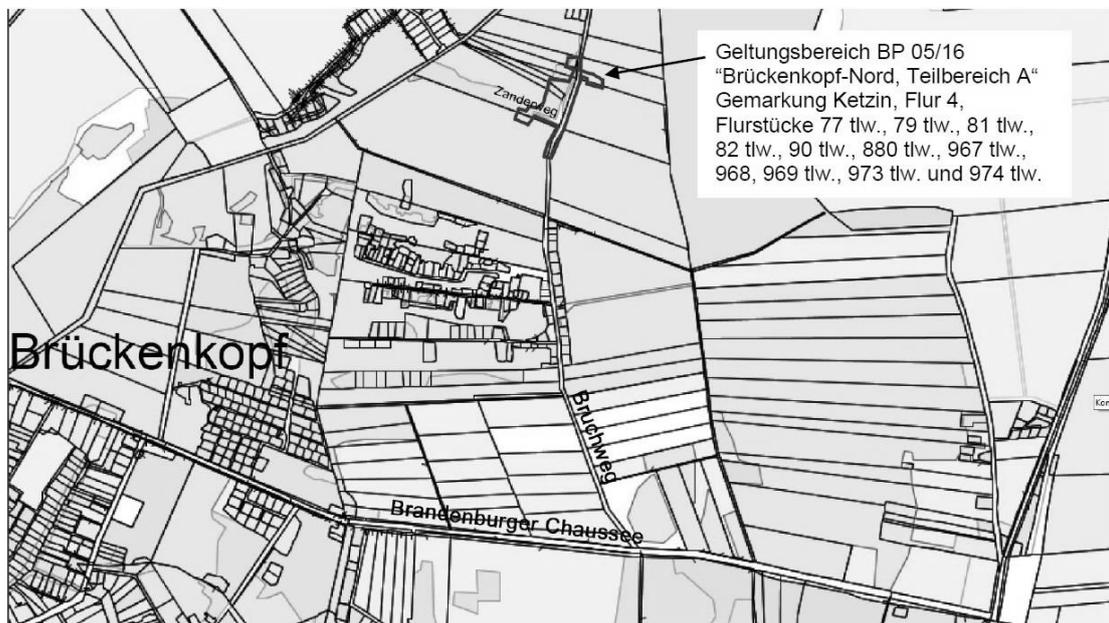
Die Planunterlagen sind während des vorgenannten Zeitraums auch im Internet unter www.ketzin.de -> Bürgerservice -> Öffentlichkeitsbeteiligungen einzusehen. Ein Link zu der Bekanntmachung sowie den Planunterlagen befindet sich auch auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg, das unter <http://blp.brandenburg.de> erreichbar ist.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Ketzin/Havel, den 10.11.2020

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Brandenburgischen Vergabegesetz

zwischen

der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstr. 7 und 29, 14669 Ketzin/Havel
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Bernd Lück

- im Folgenden Stadt Ketzin/Havel genannt -

und

dem Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow,
vertreten durch den Landrat Herrn Roger Lewandowski,

- im Folgenden Landkreis genannt -

Vorbemerkungen

Das Brandenburgische Gesetz über die Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Brandenburgisches Vergabegesetz - BbgVergG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019, sieht aktuell ab 01.01.2020 einen Mindestlohn von 10,68 EUR/Stunde vor. Gemäß § 7 Abs. 2 BbgVergG überprüft die Landesregierung den in § 6 Abs. 2 genannten Entgeltsatz regelmäßig. Darüber hinaus ist ein Auftrag gemäß § 6 Abs. 2 BbgVergG nur an Bieter zu vergeben, die sich gegenüber dem Auftraggeber verpflichten, den bei der Erbringung von Leistungen eingesetzten Beschäftigten das zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe geltende Mindestentgelt je Zeitzunde zu zahlen. Darüber hinaus ist auch ein Auftrag über eine Leistung, deren Erbringung dem sachlichen Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes unterliegt, nur an einen Bieter zu vergeben, der sich gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, seinen bei der Ausführung dieser Leistung eingesetzten Beschäftigten mindestens den Lohn zu gewähren, den ein anzuwendender Tarifvertrag vorsieht. Hierzu sind durch die örtlich zuständigen Gemeinden oder Zweckverbände Kontrollen nach den § 9 BbgVergG vorgesehen.

Im Rahmen der bereits vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit den Ämtern, Gemeinden und Zweckverbänden des Landkreises Havelland beginnend ab dem Vergabebjahr 2015 bzw. 2016 ist aufgrund der gesetzlichen Änderungen im BbgVergG eine Anpassung der Verträge erforderlich.

Die erneute partielle Beauftragung soll mit der Zielsetzung erfolgen, den Prüfungs- und Verwaltungsaufwand kreisweit sowohl für die zu prüfenden Unternehmen als auch die kommunale Verwaltung zu reduzieren und durch eine Zentralisierung die Qualität der Mindestlohnprüfungen zu optimieren.

§ 1 Auftrag

- (1) Die Stadt Ketzin/Havel beauftragt den Landkreis im Einzelfall mit folgenden Aufgaben (Zutreffendes ankreuzen):
- ✓ Kontrollen gemäß § 9 BbgVergG der Einhaltung der nach § 6 Abs. 2 und Abs. 3 und § 8 BbgVergG vereinbarten Vertragsbestimmungen. Die Überprüfung erfolgt als Bestandteil der Prüfung der Richtigkeit einer vom Auftragnehmer gestellten Rechnung und durch eine ausreichende Zahl von Stichproben.
 - ~~Detaillierte Prüfung bei unangemessen niedrig erscheinenden Angeboten gemäß § 16d VOB, § 30 KomHKV, § 44 UVgO.~~
Eine Überprüfung der Auskömmlichkeit von besonders niedrigen Angebotspreisen hat der öffentliche Auftraggeber grundsätzlich dann vorzunehmen, wenn die Gesamtpreise der konkurrierenden Angebote so weit auseinanderliegen, dass der Eindruck entsteht, dass ein Angebotspreis unangemessen niedrig erscheint. Dabei ist in der Rechtsprechung anerkannt (vgl. z. B. OLG Düsseldorf, Beschluss v. 23.03.2005 – Az. Verg 77/04; OLG Düsseldorf, Beschluss v. 23.01.2008 – Az. Verg 36/07; OLG Münch Beschluss v. 02.06.2006 – Az. Verg 12/06; OLG Düsseldorf, Beschluss v. 25.04.2012 – Az. Verg 61/11m.w.N.), dass die öffentlichen Auftraggeber ab einer Differenz von 15 bis 20 % (sog. Aufgreifschwelle) eine solche Überprüfung vornehmen sollten.
 - ✓ Entscheidung über den Ausschluss eines Unternehmens, Verkürzung der Dauer des Ausschlusses oder Aufhebung des Ausschlusses nach § 11 Abs. 5 BbgVergG.
 - ✓ Meldung einer Auftragsperre an die zentrale Informationsstelle zur Aufnahme in die Sperrliste unter Angabe der in § 11 Abs. 2 BbgVergG benannten Daten und entsprechende Unterrichtung des ausgeschlossenen Unternehmens sowie Veranlassung der Änderung oder Löschung einer Eintragung bei der zentralen Informationsstelle.
- (2) Zur Durchführung der o. g. Prüfungen und Kontrollen ist der Landkreis berechtigt, namens und im Auftrag der Stadt Ketzin geeignete Nachweise im Sinne des § 9 BbgVergG von den Bietern abzufordern. Weiterhin ist der Landkreis im Namen der Stadt Ketzin/Havel berechtigt, vereinbarte Betretungsrechte für betriebliche Grundstücke und Räume des Auftragnehmers auszuüben und Beschäftigte eines Auftragnehmers zu befragen.

§ 2 Verpflichtungserklärung

Der Landkreis verpflichtet sich, die unter § 1 benannten Aufträge nach Zuarbeit bzgl. der jeweiligen Vergaben bzw. der dazugehörigen Unterlagen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen, insbesondere dem Brandenburgischen Vergabegesetz und der Brandenburgischen Vergabegesetz-Durchführungsverordnung (BbgVergGDV). Insbesondere sind die Aufgaben unter Nutzung der zur Verfügung stehenden Kommunikationstechnik so zügig durchzuführen, dass gesetzliche Fristen in Vergabeverfahren eingehalten werden können.

§ 3 Kostenerstattung

Die Kostenerstattung dieses Auftrags nach § 1 durch die Stadt Ketzin/Havel an den Landkreis erfolgt in Anlehnung an § 13 des BbgVergG. Danach erstattet das Ministerium für Wirtschaft und Energie dem Amt/der Gemeinde/dem Zweckverband für das zurückliegende Ausgleichsjahr einen mit Bescheid festgesetzten Betrag. Dem Landkreis wird hieraus sein Verwaltungsaufwand anteilig nach Rechnungslegung der Höhe nach erstattet. Die Kostenerstattung des Landkreises ist begrenzt auf den jeweiligen Ausgleichsbetrag des Landes. Grundlage der Berechnung ist der Abrechnungsmodus, welcher in Vorjahren für die Einzelfallabrechnung an das Ministerium für Wirtschaft und Energie zur Anwendung gelangte. Der festgelegte Minutenpreis beträgt je Bearbeitungsminute 0,7154 €. Der Landkreis verpflichtet sich, eine entsprechende Abrechnung und Dokumentation der geleisteten Arbeiten für das zurückliegende Kalenderjahr (Ausgleichsjahr) bis zum 31.12. des darauffolgenden Jahres mit der Stadt Ketzin/Havel abzustimmen. Der dem Landkreis zustehenden Betrag ist auf dessen Konto [IBAN DE0033160500003861014830] unter Angabe der Kostenstelle 12000 und des Kostenträgers 6110101 durch die Stadt Ketzin/Havel bis zum 31.01 des Folgejahres zu begleichen.

Darüber hinaus sind dem Landkreis die auf Anforderung der Stadt Ketzin/Havel zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Vertrag entstehenden notwendigen Fahrtkosten auf der Grundlage des Bundesreisekostenrechts zu erstatten.

§ 4 Laufzeit des Vertrages - Kündigung

Dieser Vertrag ist bis zum 31.12.2021 befristet. Er verlängert sich automatisch, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Sollten sich Änderungen des Brandenburgischen Vergabegesetzes ergeben, so besteht ein beiderseitiger Anspruch auf Vertragsanpassung. Im Übrigen gehen dann die gesetzlichen Regelungen vor.

§ 5 Außerordentliche Kündigung

Kommt einer der Vertragspartner trotz schriftlicher Nachfristsetzung der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen nicht nach, so steht ihm ein fristloses Kündigungsrecht zu.

§ 6 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Rathenow, den 13.10.2020

gez. Roger Lewandowski
Landrat

Ketzin/Havel, den 22.10.2020

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Ketzin/Havel Neubesetzung des Amtes der Schiedsperson für die Schiedsstelle der Stadt Ketzin/Havel

Für die Schiedsstelle der Stadt Ketzin/Havel ist, nach Ablauf der bisherigen Amtsperiode, das Amt der Schiedsperson neu zu besetzen.

Entsprechend der Anforderungen des Schiedsstellengesetzes muss die Schiedsperson nach ihrer Persönlichkeit und ihrer Fähigkeit für das Amt geeignet sein und Wahlrecht besitzen.

Weiterhin sollte sie das 25. Lebensjahr vollendet haben und im Bereich der Schiedsstelle wohnen.

Die Schiedsperson soll im Wahlgebiet bekannt sein, Autorität genießen und fähig sein, den streitbefangenen Personen vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen. Sie soll einen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ausreichenden Bildungsgrad haben und über die für die Amtsgeschäfte erforderliche Zeit verfügen. Die Tätigkeit der Schiedsperson ist ehrenamtlich.

Bewerbungen für das Amt als Schiedsperson richten Sie bitte schriftlich bis zum

30.11.2020

an den Bürgermeister der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel. Der Bewerbung sind ein Lebenslauf und ein Führungszeugnis beizulegen. Die Wahl der Schiedsperson erfolgt jeweils für die Dauer von fünf Jahren und wird durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel durchgeführt.

Die gewählte Schiedsperson bedarf danach noch der Bestätigung durch den Direktor des Amtsgerichtes Nauen, der auch nach den Vorschriften des Schiedsstellengesetzes die Berufung und Verpflichtung vornimmt und die Aufsicht über die Schiedsperson für deren Tätigkeit im Rechtspflegebereich ausübt.

Nähere Informationen über die Aufgaben der Schiedsperson erhalten Interessenten im Internet auf der offiziellen Seite des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen unter www.schiedsamt.de.

Ende des amtlichen Teils

Bekanntmachung der Stadt Ketzin/Havel zur Schulanmeldung

Die Schulanmeldung für das Schuljahr 2021/2022 findet am 7. Und 8. Dezember 2020 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr in der Europaschule (Grundschule) Ketzin/Havel statt.

2021 schulpflichtig werden die Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2014 bis zum 30.09.2015 geboren wurden.

Zur Schulanmeldung sind die Geburtsurkunde des Kindes, die Bestätigung der Kita über die Teilnahme des Kindes an der Sprachstandsfeststellung sowie bei alleinerziehenden Eltern, die Bescheinigung gemäß § 58 a SGB VIII über die Nichtabgabe vor Sorgeerklärungen (Negativattest) vorzulegen.

Wenn es möglich ist, sollte das einzuschulende Kind persönlich zur Schulanmeldung vorgestellt werden.

Auf Grund der derzeitigen Corona bedingten Einschränkungen, werden Termine zur Schulanmeldung telefonisch 033233/80224 oder elektronisch unter www.europaschule-ketzin.de Startseite/Schulanmeldungen 2021/2022 vergeben.

Zu den Anmeldungsterminen werden die Rektorin bzw. die stellvertretende Rektorin und natürlich die Schulsekretärin anwesend sein, um Fragen der Eltern und Kinder unmittelbar beantworten zu können.

gez. Thiele
Schulverwaltung
Stadt Ketzin/Havel

Informationen für Hundehalter

Dass Hunde steuerlich bei der Stadtverwaltung an- und abgemeldet werden müssen und Hundesteuern bezahlt werden müssen ist durchaus bekannt.

Jedoch wissen viele Hundehalter nicht, dass sie ihren Vierbeiner auch der örtlichen Ordnungsbehörde (Ordnungsamt) anzeigen müssen, wenn der Hund ein Gewicht von 20 Kilogramm erreichen oder eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm aufweisen wird. Diese Hunde müssen beispielsweise durch einen Tierarzt auch mit einem Mikrochip-Transponder gekennzeichnet werden.

Zudem muss ein Zuverlässigkeitsnachweis in Form eines Führungszeugnisses, welches nicht älter als drei Monate alt sein darf, vorgelegt werden. Das Führungszeugnis kann im Bürgerservicebüro beantragt werden.

Das sieht die ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV) des Landes Brandenburg vor. Jeder Hundehalter sollte einen Blick in die Verordnung werfen, um sich genauestens mit den Rechten und Pflichten zur Hundehaltung in Brandenburg vertraut zu machen.

Hr. Neumann vom Ordnungsamt steht Ihnen gern für Fragen zur Hundehaltung unter der Telefonnummer 033233-720114 zur Verfügung.

Impressum

Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel erscheint in der Regel 3 Wochen nach den Stadtverordnetenversammlungen (Termine unter www.ketzin.de) in einer Auflage von 300. Es ist kostenlos an folgenden Ausgabestellen in Ketzin/Havel erhältlich: Rathaus (Rathausstr. 7) und Stadthaus/Bürgerbüro (Rathausstr. 29), Tourist-Information (Rathausstraße 18) sowie bei den Ortsvorstehern zu den bekannten Sprechzeiten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der erforderlichen Postgebühren bezogen werden. Außerdem kann es über die Anmeldung zum Newsletter auf der Internetseite www.ketzin.de per E-Mail zugesendet werden.

Herausgeber

Stadt Ketzin/Havel
Der Bürgermeister
Rathausstraße 7
14669 Ketzin/Havel